

***Diese Maßnahmen werden kontinuierlich überarbeitet und von der
AG Infektionsschutz bewertet und freigegeben***

Übergeordnet und unabhängig davon gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bzw. der gültigen Rechtsverordnungen.

ALLGEMEINE MAßNAHMEN

(Inzidenzwert \geq 50)

- Einhaltung und Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen
 - Mindestabstand 1,5m
 - Tragen einer Maske des Standards FFP2 oder KN95/N95 auf dem kompletten Stiftungsgelände
 - Abstand und Maskenpflicht gelten nicht für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.
 - private Zusammenkünfte nach aktuellen Landesvorgaben
- Kontrolle der Einhaltung der Hygieneregeln durch Führungskraft (z. B. verpflichtendes Tragen FFP2-Maske, keine gemeinsamen Pausen, fortführende Unterweisung der Mitarbeitenden)
- mindestens wöchentliches Treffen der AG Infektionsschutz und Verabschiedung notwendiger Maßnahmen, die ebenfalls mindestens wöchentlich in den Führungsbereichen der Stiftung besprochen werden
- fortlaufendes tägliches Monitoring der Inzidenzwerte im Rhein-Lahn-Kreis und Veröffentlichung im Intranet zwecks Orientierung

- gemäß dem Testkonzept der Stiftung Scheuern werden Mitarbeitenden, Bewohnern und Besuchern PoC-Antigen-Schnelltests wöchentlich und anlassbezogen angeboten. Liegt der Inzidenzwert des Rhein-Lahn-Kreises über dem des Landesdurchschnitts, so werden den Mitarbeitenden zwei Tests pro Woche angeboten bzw. sind für das Besuchen der Einrichtung verpflichtend.
- Unterstützende Bereiche wie z.B. Handwerker, Therapeuten, Fußpfleger, Friseure, Heilpraktiker und Ärzte werden bei Betreten der Einrichtung um die Vorlage eines aktuellen Schnelltestergebnisses gemäß der gültigen Landesverordnung gebeten.
- tägliches Kunden-Monitoring (Symptombeobachtung) und Dokumentation im Fachbereich Wohnen / Integra. Meldung von Auffälligkeiten an Einrichtungsleitung und Pflegequalitätsmanagement
- Besuchsmöglichkeiten sind im Besuchskonzept geregelt und werden je nach Landesvorgaben angepasst
- Durchmischung von Gruppen vermeiden
- Gast- und Neuaufnahmen sind nur nach negativer Testung und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen (gemäß der aktuellen Landesverordnung) möglich. Gleiches gilt bei der Rückkehr von Personen, die die Einrichtung länger als 24 Stunden verlassen haben.
- keine Gruppen(sport)angebote (auch im Freien)
- vorbereitende Maßnahmen zur Errichtung von Isolations- / Quarantänebereichen und Einrichtung nach gesetzlichen Vorgaben
- nach Bedarf können in akuten Notfällen Mitarbeitende aus allen Stiftungsbereichen im Wohnbereichen eingesetzt werden

- Vermeidung von face-to-face Arbeitsgesprächen und Besprechungen auf Unerlässliches (z.B. Durchführung von Bewerbergesprächen unter Einhaltung des Abstandsgebots)
→ *vorrangig konsequente Nutzung von Telefon- und Videokonferenzen*
- Fachkonzepte (wie z.B. ProDeMa und Sexualpädagogik): face-to-face Kontakte auf das absolut Nötigste reduzieren;
→ falls nötig, Schnelltestung vor Betreten der Gruppe (nach vorheriger sensibler individueller Abwägung und Risikobewertung durch die Fachbereichsleitung)
- Begrenzung für notwendige Präsenz-Zusammenkünfte auf 20 qm pro Person. Diese Quadratmeter-Begrenzung gilt nicht für feste Gruppen wie z. B. Wohngruppen, Arbeitsgruppen der Werkstatt oder in der Tagesförderstätte.
- möglichst geringer Kontakt zwischen den Mitarbeitenden und Schichten je Bereich, ebenso unter den Führungskräften. Dies gilt auch für Pausenzeiten und im Freien.
- konsequente Schichttrennung in den systemrelevanten Bereichen u. a. Gastronomie und Wäscherei
- Home-Office und mobiles Arbeiten für Mitarbeitende ermöglichen und aktiv anbieten, wo immer es geht; Besetzung vor Ort minimieren, möglichst besucherfreie Verwaltung
- Kontakterfassung / Besucherregistrierung in den Bereichen
- Reduzierung von Handwerkereinsätzen auf das Unerlässliche
- Schließung der Orgelpfeife und keine allgemeine Essensausgabe im Casino
- keine Dienstreisen und Teilnahmen an Fachveranstaltungen oder Fortbildungen
- interne Fortbildungen werden auf Unerlässliches begrenzt
→ Nutzung alternativer Medien

- kontinuierliche Information der Öffentlichkeit über getroffene Maßnahmen
- Wegeleitsystem für Spaziergänger, Lieferanten und Besucher über das Stiftungsgelände

ÖFFNUNGSSCHRITTE

folgende Öffnungsschritte sind bei einem stabilen niedrigen Inzidenzwert (≤ 50 – *situationsabhängige lokale Betrachtung – RLP, RLK, VG BE-N*) und/oder nach individueller Risikoeinschätzung des Bereichsverantwortlichen von der AG Infektionsschutz individuell zu bewerten und freizugeben. Maßgeblich dabei ist immer die Vereinbarkeit mit der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungs-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

- Rückführung zu den arbeitsplatzbezogenen Arbeitsgruppen
- Fachkonzepte (wie z.B. ProDeMa und Sexualpädagogik): Wiederaufnahme der face-to-face Angebote unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen (Bewertung durch Einrichtungsleitung)
- Aufnahme von kontaktfreien Gruppen(sport)angeboten im Freien unter Aufsicht und einer maximalen Personenzahl von 10 Personen
- Schrittweise Öffnung der Gastronomie (z. B. Außengastronomie, Abholservice, etc.)
- Ermöglichen von Dienstreisen und Teilnahme an Fachveranstaltungen oder Fortbildungen unter individueller Abwägung durch die Führungskraft auf ein notwendiges Maß
- regulärer Handwerkereinsatz in allen Bereichen nach tagesaktueller Schnelltestung und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen. Anmeldung in den Bereichen mit Vorlage einer aussagekräftigen Bescheinigung notwendig.
- Öffnung der Verwaltung für Besucher unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen; dennoch weiterhin Home-Office und mobiles Arbeiten für Mitarbeitende ermöglichen, nach Abstimmung und insoweit die Tätigkeit es zulässt
- Öffnung des Stiftungsgeländes für Fußgänger unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen
- Angebot von Präsenz-Gottesdiensten gemäß Entscheidung des Kirchenvorstandes
- Lockerung der Begrenzung für Präsenz-Zusammenkünfte auf 10 qm pro Person